

Entwurf einer Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Stand: Endabgestimmter Entwurf vom 24. November 2021

Nichtamtliche Begründung

Hinweis: Die nachfolgende Begründung ist nicht amtlich. Sie diene lediglich als Arbeitsgrundlage für die Abstimmung der Landesjustizverwaltungen über eine einheitliche Fassung einer ab 1. Januar 2022 in den Ländern geltenden Dienstordnung für Notarinnen und Notare.

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I, 1396, im Folgenden: „Urkundenarchivgesetz“) hat vielfältige Umwälzungen im Bereich der Führung der Bücher oder Akten und Verzeichnisse der Notarinnen und Notare mit sich gebracht. Auf Grundlage von § 36 BNotO und § 59 BeurkG wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 13. Oktober 2020 die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) erlassen (BGBl. I, 2246), welche die Einzelheiten der Führung notarieller Akten und Verzeichnisse ab 2022 regelt. Diese macht all diejenigen Regelungen der bisherigen Dienstordnung für Notarinnen und Notare von 2001 auf dem Stand von 2020 (im Folgenden: „DONot (2001)“) obsolet, die sich mit der Führung von Büchern und Verzeichnissen beschäftigen. Daher bedarf nunmehr auch die DONot einer grundlegenden Neugestaltung. Die vorliegende Regelung verfolgt die Zielsetzung, diejenigen Regelungen der DONot (2001), die nicht durch die NotAktVV obsolet geworden sind, grundlegend neu zu ordnen und zu konsolidieren. Es erfolgt hierbei eine grundsätzliche Orientierung an der DONot (2001). Allerdings wird die Neuregelung auch zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und im Einzelfall auch neue Bestimmungen einzufügen. Ferner wird die DONot terminologisch und systematisch an die Änderungen angepasst, die sich durch das Urkundenarchivgesetz und die NotAktVV ergeben haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Neuregelung übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt der DONot (2001), soweit vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Gesetz- und Verordnungsgebung eine Regelung in der DONot weiterhin erforderlich ist. Dies gilt für den ersten, zweiten, dritten, fünften und siebten Abschnitt, die sich im Wesentlichen an Regelungen aus der DONot (2001) orientieren, wenngleich teilweise in anderer

Systematisierung. Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Sonderthema der elektronischen Führung der Nebenakte. Der sechste Abschnitt zur Prüfung der Amtsführung orientiert sich im Grundsatz an der DONot (2001), wurde aber um weitere Regelungen ergänzt, welche die Einheitlichkeit und Effektivität der Amtsprüfung sicherstellen sollen. Ferner hervorzuheben ist die in § 6 Absatz 2 nunmehr zugelassene Verwendung eines – in der Regel technisch gestützten – Konflikterkennungssystems als Alternative zum Beteiligtenverzeichnis. Schließlich ermöglicht § 10 Absatz 3 eine den heutigen technischen Gegebenheiten angepasste sichere elektronische Notaranderkontenführung.

III. Alternativen

Keine. Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund des Urkundenarchivgesetzes und der NotAktVV.

IV. Regelungskompetenz

Es handelt sich um eine bundesweit weitgehend einheitliche Verwaltungsvorschrift als Ausfluss von §§ 92 f. BNotO (vgl. dazu näher etwa Eickelberg, in: Armbrüster/Preuß/Renner, 8. Aufl. 2020, vor §§ 1 bis 34 DONot, Rn. 25 ff.), was verfassungsrechtlich zulässig ist (vgl. dazu näher BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 – 1 BvR 3017/09, Rn. 57 ff.).

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Urkundenarchivgesetz und NotAktVV fördern den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt und dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Auch die hier vorliegende Dienstordnung ist als Folgeänderung dieser Regelungen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung insgesamt dienlich. In besonderer Weise hervorzuheben ist hier auch die Erleichterung der elektronischen Notaranderkontenführung (§ 10 Absatz 3).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Ebenso wie das Urkundenarchivgesetz und die NotAktVV steht auch die vorliegende Dienstordnung als deren Folgeänderung insgesamt im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus ermöglicht § 12 Absatz 1 der vorliegenden Dienstordnung nunmehr auch die Verwendung bestimmter Recyclingpapiersorten im Rahmen der Anfertigung notarieller Urkunden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Ein über den Erfüllungsaufwand von Urkundenarchivgesetz und NotAktVV hinausgehender Erfüllungsaufwand ist nicht ersichtlich.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitisch relevante oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere betrifft die vorliegende Dienstordnung die Belange von Notarinnen und Notaren in gleichem Maße.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 entspricht weitgehend unverändert § 1 DONot (2001). Ein Anpassungsbedarf ist insoweit nicht ersichtlich. Insbesondere sind Präzisierungen im Regelungstext zur Frage, wann bei Veränderung der Unterschrift (zum Beispiel aufgrund einer Namensänderung oder aufgrund einer krankheits- oder altersbedingten Schriftzugsabweichung) eine neue Unterschriftsprobe einzureichen ist, nicht veranlasst. Vielmehr ergibt sich dies bereits aus dem Wortlaut von Satz 1: Einzureichen ist die Unterschrift, die „bei Amtshandlungen“ angewandt wird. Entspricht der bei Amtshandlungen angewandte Unterschriftszug nicht mehr im Wesentlichen demjenigen der letzten Einreichung, ist – auch ohne Aufforderung der Landgerichtspräsidentin oder des Landgerichtspräsidenten – eine erneute Unterschriftsprobe einzureichen. In Satz 2 wurde eine redaktionelle Anpassung dahingehend vorgenommen, dass die Unterschrift in der Regel auf den Nachnamen beschränkt werden kann. Etwas anderes dürfte gelten, wenn der Nachname sehr kurz ist, weil in diesen Fällen die Abgrenzung zur Paraphe schwierig sein kann. Insbesondere ist der Vorname aber beizufügen, wenn die Notarin oder der Notar mit einer Person gleichen oder ähnlichen Namens in Sozietät oder Bürogemeinschaft verbunden ist (Eickelberg, in: Armbrüster/Preuß/Renner, 8 Aufl. 2020, § 1 DONot, Rn. 6). Satz 3 bezieht sich ferner – insoweit über § 13 Absatz 3 Satz 2 BeurkG hinausgehend – allgemein auf die bei Amtshandlungen verwendete Unterschrift.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 bis 2 sowie Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen mit geringen redaktionellen Änderungen § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 DONot (2001). Der dortige Absatz 3 Satz 2 fällt weg, da er durch den mit dem Urkundenarchivgesetz eingeführten § 34 Satz 1 Nummer 1 BNotO obsolet geworden ist. Weiter ersetzt die Neufassung in Satz 1 die Konjunktion „und“ zwischen den Arten des Prägesiegels (Siegelpresse oder Petschaft) durch ein „oder“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Notarinnen und Notare nicht verpflichtet sind, beide Arten des Prägesiegels vorzuhalten. Dies ist rechtlich nicht erforderlich, weil beide Arten des Prägesiegels gleichwertig sind; insbesondere gilt dies auch für die Siegelung von Testamentsumschlägen (vgl. etwa LG Berlin, BeckRS 9998, 89773; Eickelberg, in: Armbrüster/Preuß/Renner, 8 Aufl. 2020, § 2 DONot, Rn. 4). Gleichwohl bleibt es Notarinnen und Notaren unbenommen, weiterhin beide Arten des Prägesiegels vorzuhalten.

Wie bisher spricht auch die Neufassung dieser Vorschrift von Siegeln im Plural. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil hiervon die Siegelunterarten Farbdrucksiegel, Prägesiegel (und dort die Varianten Siegelpresse und Petschaft) erfasst sind. Die Vorschrift trifft keine Aussage darüber, wie viele Siegel von Notarinnen und Notaren gleichzeitig vorgehalten werden dürfen. Vielmehr ist diese Frage an anderer Stelle auf Landesebene geregelt. In den meisten Ländern dürfte hierbei das Vorhalten mehrerer Siegel (auch der gleichen Siegelart) zulässig sein, vgl. etwa § 6 AVWpG Bay.

Absatz 1 Satz 3 wurde neu eingefügt. Angesprochen ist das Problem, dass mitunter außergewöhnlich lange Namen existieren, die nur schwer auf dem notariellen Siegel unterzubringen sind. Satz 3 regelt, dass ab einer Länge von mehr als 30 Schreibstellen einschließlich der Leerzeichen unwesentliche Namensbestandteile weggelassen werden können. Die Höchstzahl von 30 orientiert sich an der für die maschinenlesbare Zone im Bundespersonalausweis technisch möglichen Höchstzahl von Schreibstellen für Namen. Unwesentliche Namensbestandteile sind solche, die eine Erkennbarkeit des Namens nicht beeinträchtigen, etwa ein Professorentitel (der ohnehin kein Namensbestandteil ist), weitere Vornamen oder auch besondere Bestandteile des Nachnamens wie etwa Adelszusätze etc., bei Ortsnamen etwa unwesentliche Zusätze. Über § 57 Absatz 1 BNotO gilt § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter. Die Regelung dürfte ggf. auch für die qualifizierte elektronische Signatur, den Urkundeneingang, das Elektronische Urkundenarchiv und das Notarverzeichnis von Bedeutung sein, wobei § 2 Absatz 3 NotVPV für das Notarverzeichnis und § 11 Nr. 2 NotAktVV für das Urkundenverzeichnis ohnehin bereits regeln, dass bei der Amtsperson mehrere Vornamen nur anzugeben sind, soweit sie im Rahmen der amtlichen Tätigkeit üblicherweise verwendet werden.

Ein weiterer Anpassungsbedarf ist nicht ersichtlich. Ferner ist eine dem § 2a DONot (2001) nachgebildete Vorschrift entbehrlich, weil diese Frage bereits vollumfänglich in § 33 BNotO geregelt ist.

Zu § 3

§ 3 entspricht – mit einigen inhaltlichen Anpassungen im Detail – § 3 DONot (2001).

Zu Absatz 1:

In Satz 1 ist – insoweit abweichend von § 3 DONot (2001) – nunmehr klargestellt, dass im Grundsatz jeweils nur ein Amtsschild am Eingang zum Gebäude und zur Geschäftsstelle anzubringen ist. Wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse gebieten, ist jedoch auch die Anbringung von jeweils mehreren Amtsschildern zulässig. Damit wird die teilweise in der Literatur diskutierte Frage, ob insgesamt nur zwei Amtsschilder zulässig seien, nämlich eines am Eingang und eines am Gebäude (vgl. Eickelberg, in: Armbrüster/Preuß/Renner, 8 Aufl. 2020, § 3 DONot, Rn. 11), dahingehend beantwortet, dass mehr als zwei Amtsschilder nicht von vornherein unzulässig sind. Vielmehr ist es vom Einzelfall abhängig, wie viele Amtsschilder angebracht werden dürfen. So ist es bei zwei Zugängen zur notariellen Geschäftsstelle nicht unstatthaft, an beiden Zugängen Amtsschilder anzubringen und zusätzlich am Haus und an der Eingangstüre, bei einem ECKEINGANG auch an beiden Seiten des Eingangs. Immer beachtet werden müssen hierbei jedoch die Grundsätze des notariellen Werberechts, also insbesondere § 29 BNotO und die dazu ergangenen Richtlinien; so darf durch die Anbringung von Amtsschildern etwa kein Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt werden. Im Übrigen ist eine Änderung von Absatz 1 nicht veranlasst; insbesondere bleibt auch die Anbringung des Amtsschildes auf die Geschäftsstelle(n) im Sinne des § 10 BNotO beschränkt.

In Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung dahingehend vorgenommen worden, dass von Amtsschildern im Plural und von „Amtsbezeichnung“ statt von „Aufschrift“ die Rede ist. Schließlich wird ausdrücklich geregelt, dass mehrere Amtsträgerinnen oder Amtsträger, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben, die Amtsbezeichnungen im Plural verwenden können. Im Übrigen sind Änderungen hier nicht veranlasst.

Zu Absatz 2:

In Satz 3 ist die Präzisierung vorgenommen, dass ein Landeswappen auf einem Namensschild nur an der Geschäftsstelle geführt werden darf. Diese Präzisierung ist vor dem Hintergrund des – normhierarchisch vorrangigen – § 29 Absatz 4 BNotO notwendig, wonach Amts- und Namensschilder nur an Geschäftsstellen geführt werden dürfen. § 29 Absatz 4 BNotO ist – mit Blick auf § 29 Absatz 3 BNotO und ausweislich der Entwurfsbegründung (BR-Drs. 431/16, S. 265) – allerdings einschränkend dahingehend zu verstehen, dass die Beschränkung auf die Geschäftsstelle nur (Amts- und) Namensschilder betrifft, die das Landeswappen enthalten. Das bedeutet, dass Namensschilder ohne Landeswappen auch außerhalb der Geschäftsstellen geführt werden dürfen, allerdings natürlich unter Beachtung des allgemeinen Werberechts, insbesondere auch von § 29 Absatz 3 BNotO. Daher

erfasst die Beschränkung auf die Geschäftsstelle nur Namensschilder mit Landeswappen (Satz 3) und nicht allgemein die Namensschilder (Satz 1). Im Übrigen sind Änderungen nicht veranlasst.

Zu § 4

Der bisherige § 4 Absatz 1 DONot (2001) kann ersatzlos entfallen, weil nunmehr § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 NotAktVV die entsprechende Anordnung enthält, dass Niederschriften über Verpflichtungen nach § 26 BNotO zu den Generalakten zu nehmen sind. Das wird in § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 NotAktVV folgerichtig ergänzt um Verpflichtungen von Dienstleisterinnen und Dienstleistern im Sinne des im Jahr 2017 neu eingeführten § 26a BNotO.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 2 DONot (2001) bleibt als einziger Absatz bestehen und wird um die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 26a BNotO erweitert, wobei insoweit naturgemäß nicht auf das Beschäftigungsverhältnis, sondern auf das Vertragsverhältnis abgestellt wird. Auch die Überschrift wird entsprechend angepasst und um die Fälle des § 26a BNotO erweitert.

Zu § 5

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht weitgehend § 26 Absatz 2 DONot (2001), allerdings wurde die bisherige Aufzählung in Kleinbuchstaben aus Gründen der Vereinheitlichung in arabische Ziffern überführt. Die Regelung wurde bisher so verstanden, dass sie sich nur auf die Bezeichnung natürlicher Personen als formell Beteiligte (also während der Beurkundung Anwesende) bezieht (vgl. etwa Bremkamp, in: BeckOK BeurKG, 4. Edition, § 26 DONot, Rn. 1). Es erscheint aber sehr sinnvoll, in Zukunft neben formell Beteiligten auch materiell Urkundsbeteiligte (also diejenigen Beteiligten, für die die abgegebenen Willenserklärungen wirken) davon zu erfassen. Denn auch deren genaue Bezeichnung ist aus Gründen der Rechtssicherheit unerlässlich; sie sind auch jeweils im Urkundeneingang aufzuführen. Eine Änderung des Wortlauts des bisherigen § 26 Absatz 2 DONot (2001) für natürliche Personen erscheint insoweit allerdings entbehrlich. Vielmehr ergibt sich die Auslegung, dass nunmehr auch materiell Beteiligte erfasst sind, aus einer Zusammenschau mit dem neu eingefügten § 5 Absatz 2 (siehe hierzu sogleich).

Allerdings wurden die Wörter „der Name“ in Anlehnung an § 12 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 NotAktVV in „der Vorname oder die Vornamen, der Familienname“ sowie das Wort „Wohnung“ in Anlehnung an § 12 Absatz 3 Nummer 1 NotAktVV in „Anschrift“ präzisiert. Weiter ist nunmehr von „Dienst- oder Geschäftsanschrift“ die Rede, weil auch juristische Personen des öffentlichen Rechts davon umfasst sind. Ein Aufgreifen von § 26 Absatz 1 DONot (2001) ist an dieser Stelle hingegen entbehrlich,

weil ein über § 10, § 40 Absatz 4 BeurkG hinausgehender Regelungsgehalt dieser Vorschrift nicht ersichtlich ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hat in der DONot (2001) bisher kein Vorbild und vervollständigt den Absatz 1 um Beteiligte, die keine natürlichen Personen sind – insoweit in den meisten Fällen (außer bei der Untervertretung) nur als materiell Beteiligte. Unter diese aus § 12 Absatz 2 Satz 4 NotAktVV entlehnte Formulierung fallen insbesondere juristische Personen. Hier sind der Name oder die Firma, die Rechtsform, eine Dienst- oder Geschäftsanschrift und gegebenenfalls ein davon abweichender Sitz anzugeben. Ist der oder die Beteiligte in einem Register eingetragen, sind auch die registerführende Stelle (etwa ein Amtsgericht als Registergericht) und die Registernummer aufzunehmen; sollten mehrere Register existieren, ist einem öffentlich-rechtlichen Register, das mit Publizität ausgestattet ist, jedenfalls der Vorzug zu geben.

Zu § 6

Zu Absatz 1:

In diesem Absatz ist die bisherige Regelung in § 15 Absatz 1 DONot (2001) zum Beteiligtenverzeichnis als Vorkehrung zur Sicherstellung der Einhaltung von Mitwirkungsverboten weitgehend unverändert aufgenommen. Das Vorhalten von Beteiligtenverzeichnissen zur Überprüfung von Mitwirkungsverboten nach § 3 Absatz 1 BeurkG, dort insbesondere Satz 1 Nummer 7 und 8 sowie Satz 2, hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings wurden im Vergleich zu § 15 Absatz 1 DONot (2001) zwei redaktionelle Präzisierungen vorgenommen: Die Personen, für welche die Notarin oder der Notar bereits i.S.d. § 3 Absatz 1 Nr. 7, Absatz 2 BeurkG früher tätig war, und die Personen, welche die Notarin oder den Notar in derselben Angelegenheit i.S.d. § 3 Absatz 1 Nr. 8, Absatz 2 BeurkG bevollmächtigt haben, sind durch die Konjunktion „und“ statt „oder“ zu verbinden, um zu verdeutlichen, dass sich die Vorkehrung kumulativ auf alle Mitwirkungsverbote beziehen muss. Ferner ist – anknüpfend an § 3 Absatz 1 Nr. 8, Absatz 2 BeurkG – der Notar in Satz 1 Nr. 2 in den Akkusativ zu setzen, weil die Notarin bzw. der Notar die bevollmächtigte Person darstellen muss, damit diese Mitwirkungsverbote greifen. Die Frage, welche Auswirkungen ein Sozietätswechsel eines Anwaltsnotars auf das Beteiligtenverzeichnis hat, beantwortet das Rundschreiben Nummer 22/2001 der Bundesnotarkammer ausführlich und praxisgerecht. Insbesondere ist eine Präzisierung des Beteiligtenverzeichnisses nach § 28 BNotO und den hierzu ergangenen Richtlinien der Notarkammern einer Regelung in der DONot zugänglich. Die BNotO und die Richtlinien der jeweiligen Notarkammer sind zwar normhierarchisch vorrangig. Soweit jedoch die DONot den vorrangigen Regelungen nicht widerspricht, kann sie als Verwaltungsanweisung weitere Konkretisierungen vornehmen. Der Einwand, in der Regelung der DONot zur Führung eines Beteiligtenverzeichnisses liege ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 12 GG, ist bereits im Grundsatz nicht nachvollziehbar. Denn die bisherige – und auch

zukünftige – Regelung in der DONot schafft keine zusätzlichen Pflichten. Vielmehr stellt die DONot nur eine mögliche und in der Praxis wohl die gebräuchlichste Vorkehrung nach § 28 BNotO dar und adressiert insoweit an die Aufsicht, dass ein Verstoß gegen § 28 BNotO (und die zugrundeliegende Kammersatzung) nicht vorliegt, wenn ein DONot-konformes Beteiligtenverzeichnis geführt wird. Die Regelung in der DONot stellt also eine Erleichterung für die einzelne Amtsträgerin oder den einzelnen Amtsträger dar: Führt sie oder er ein Beteiligtenverzeichnis im Einklang mit der DONot, kann sie oder er sicher sein, dass die entsprechenden berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und insbesondere auch bei der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde keine Beanstandung erfolgt.

§ 15 Absatz 2 DONot (2001) wurde nicht übernommen, weil eine dem § 6 DONot (2001) entsprechende Regelung in diesem Entwurf ohnehin nicht mehr enthalten ist.

Zu Absatz 2:

Neben dem traditionellen Beteiligtenverzeichnis sollten zukünftig auch technisch gestützte Verfahren zur Kollisionsprüfung genannt werden, die insbesondere in größeren Berufsausübungsgemeinschaften häufig ohnehin zur Erkennung der Interessenkollision bei anwaltlichen Mandaten im Einsatz sind. Insoweit wird das durch die DONot bereitgestellte Spektrum an hinreichenden Vorkehrungen zur Überprüfung von Mitwirkungsverboten in Satz 1 um ein (typischerweise elektronisches) Kollisionsprüfungssystem erweitert. Dies gilt auch und gerade für international tätige Anwaltssozietäten, die zur Vermeidung der Vertretung widerstreitender Interessen ohnehin in aller Regel ein technisch gestütztes Verfahren vorhalten, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nicht nur im deutschen, sondern ebenso im ausländischen Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen besteht (vgl. dazu etwa Kilian, AnwBI Online 2018, 219 ff.). Entsprechende „conflict checks“ sind daher auch international bekannt und geläufig; früher bestehende praktische Probleme bei der Umsetzung dieser Kollisionsprüfung dürften mittlerweile durch auf dem Markt erhältliche entsprechende Software weitgehend abgeschwächt worden sein.

Die für das Kollisionsprüfungssystem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 angeordnete Dokumentationspflicht in der Nebenakte ist das Äquivalent der Pflicht zur Führung der Beteiligtenverzeichnisse in Absatz 1. Die Dokumentation dient der Fehlervermeidung und sichert eine effektive aufsichtliche Kontrolle. Die Dokumentation muss hierbei bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift das Ergebnis der Prüfung des Beteiligten und der Angelegenheit jeweils separat enthalten. Das System nach Absatz 2 kann die Vorkehrung nach Absatz 1 vollständig ersetzen; ebenso zulässig ist jedoch eine Kombination aus beiden Verfahren (etwa unterschieden nach Alt- und Neufällen).

Satz 2 führt außerdem die Pflicht einer Herstellerbescheinigung über die Geeignetheit des Systems zur in Satz 1 näher beschriebenen Konflikterkennung ein. Die Herstellerin oder der Hersteller kann zwar nicht bescheinigen, dass die in § 6 Absatz 2 dargelegte Prüfung tatsächlich erfolgt (hierzu müsste die Herstellerin oder der Hersteller die Bescheinigung auch auf den zugrundeliegenden Datensatz beziehen, was er nicht

kann), jedoch kann die Herstellerin oder der Hersteller bescheinigen, dass das System abstrakt zur entsprechenden Kollisionsprüfung in der Lage ist.

Satz 3 stellt klar, dass bei einem Wechsel von System oder Anbieter weiterhin die Verwendbarkeit der vorhandenen Daten sicherzustellen ist.

Satz 4 führt – insoweit in Anlehnung an das Beteiligtenverzeichnis – eine ausdrückliche Pflicht für Notarinnen und Notare ein, der Aufsichtsbehörde Einsicht in die Gesamtheit der vom System für Kollisionserkennung herangezogenen Daten zu geben. Dies dürfte aber nur im Einzelfall und auf Anforderung der Aufsichtsbehörde sinnvoll sein. In aller Regel dürfte bereits die konkrete Überprüfung anhand von Stichproben ausreichend und sogar effektiver sein.

Zu § 7

Die Überschrift entspricht für die Übersicht über Urkundsgeschäfte derjenigen in § 24 DONot (2001), wurde jedoch in den Singular gesetzt, außerdem wurde das „die“ vor „Urkundsgeschäfte“ gelöscht, weil die Software des Elektronischen Urkundenarchivs dies so vorsieht. Ferner ist die Übergangsvorschrift des § 20 Absatz 1 zu beachten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 24 Absatz 1 Satz 1 DONot (2001). Da der Export der entsprechenden Übersicht aufgrund der im Urkundenverzeichnis anzugebenden Urkundenarten nunmehr auf elektronischem Wege leicht möglich ist (vgl. dazu BR-Drs. 420/20 (neu), S. 42), wurde § 24 Absatz 1 Satz 2 DONot (2001), wonach den Notarinnen und Notaren die erforderlichen Vordrucke zuzuleiten sind, ersatzlos gestrichen. Weiter wurde die Frist zur Übermittlung auf den 31. Januar verkürzt. Dies ist vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte in einigen Ländern diese Übersicht bis zum 1. März an die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts weiterzureichen haben (vgl. etwa § 28 Absatz 2 AVNot NRW). Für die Notarinnen und Notare ist diese Fristverkürzung nicht mit spürbaren Nachteilen verbunden. Denn der Export der Übersichten ist aus dem Urkundenverzeichnis und aus dem Verwahrungsverzeichnis vollautomatisch möglich. Eintragungen in das Urkundenverzeichnis müssen zudem innerhalb von 14 Tagen erfolgen (vgl. § 18 NotAktVV), Eintragungen in das Verwahrungsverzeichnis unverzüglich (vgl. § 26 Absatz 2 NotAktVV). Für die Einzelheiten der Übermittlung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts wird auf § 16 Bezug genommen, dessen Absatz 3 hierfür das Schriftformerfordernis oder alternativ auch die elektronische Form verlangt. Folgerichtig wurde aber die Vorgabe gestrichen, dass die Einreichung in zwei Stücken erfolgen muss; diese Vorgabe wäre bei einer elektronischen Einreichung nicht sinnvoll. Das Muster 7 wird Muster 1.

Schließlich wurde neu eingefügt, dass die Übermittlung auch an die Notarkammer zu erfolgen hat. Die Notarkammern sind (unter anderem) vor der Entscheidung über die

Ausschreibung oder Einziehung von Notarstellen von der Landesjustizverwaltung anzuhören. Bei der Beurteilung kommt – neben weiteren Faktoren – dem bereinigten Urkundenaufkommen im Amtsbereich als Gradmesser für das Bedürfnis im Sinne des § 4 BNotO eine wesentliche Bedeutung zu.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Kern § 24 Absatz 2 DONot (2001) mit einigen überwiegend redaktionellen Anpassungen und einigen neu hinzugekommenen Gegenständen. Insgesamt erfolgen Folgeanpassungen von Urkundenrolle zu Urkundenverzeichnis und in Absatz 2 Nummer 5 an das Zitat von § 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV. Weiter ist unter den neuen Nummern 4, 6 und 10 aus systematischen Gründen auch auf die Spalten 1b und 1d sowie auf die Nummer 2 des Musters ausdrücklich Bezug genommen.

Absatz 2 Nummer 3 bis 6 (Nummern 1a bis 1d des Musters) orientiert sich an den Urkundenarten nach § 14 Absatz 1 NotAktVV. Neu hinzugekommen sind Absatz 2 Nummern 7 bis 9. Dabei handelt es sich um spezielle Geschäftsgegenstände (vgl. § 13 NotAktVV), die in der Urkundenart des § 14 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV enthalten sind, aber separat ausgewiesen werden. Dies betrifft zum einen Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Nummer 7). Weiter ist auch die Nummer 8 hinzugekommen, welche Auflassungserklärungen umfasst, die in einer vom Rechtsgrund getrennten Urkunde beurkundet wurden. Dies betrifft insbesondere Urkunden über die Messungsanerkennung und Auflassung mit Bezugnahme auf eine früher errichtete Urkunde über den Kauf eines noch unvermessenen Grundstücksteils. Schließlich umfasst die neue Nummer 9 Bescheinigungen der Notarin oder des Notars nach § 40 Absatz 2 GmbHG, § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG und § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG. Diese Bescheinigungen waren bereits bisher in Bayern und Rheinland-Pfalz gesondert aufzuführen. Eine bundesweite Pflicht zur Aufnahme ist jedoch nicht veranlasst, weil dies zur Folge hätte, dass diese Bescheinigungen schon nach Nr. 1 auch in das Urkundenverzeichnis aufzunehmen sind. Die Frage, ob diese Bescheinigungen in die bisherige Urkundenrolle aufzunehmen sind, wird aber unterschiedlich beurteilt; die unterschiedliche Handhabung soll nach der Entwurfsbegründung der NotAktVV gerade beibehalten werden (vgl. BR-Drs. 420/20 (neu), S. 37). Daher wird die Aufnahme der Bescheinigungen fakultativ ausgestaltet in dem Sinne, dass die jeweilige Landesjustizverwaltung bekanntmachen kann, dass diese Bescheinigungen in die Übersicht über Urkundengeschäfte aufzunehmen sind. Fehlt eine derartige Bekanntmachung, ist die Anzahl der Bescheinigungen nicht gesondert auszuweisen. Die Software des Elektronischen Urkundenarchivs sieht hierfür eine entsprechend optionale Funktion vor. Zu beachten ist außerdem, dass die Summe der Zahlen aus Nummer 7 bis 8 (oder bis 9) selbstverständlich nicht mit der Gesamtzahl der sonstigen Beurkundungen und Beschlüsse (Nummer 6) übereinstimmt, da noch viele weitere Fälle der sonstigen Beurkundungen und Beschlüsse existieren. Dies wurde im Muster 2 optisch durch eine ganz links angeordnete weitere Zahlenspalte verdeutlicht. Ferner widerspricht die gesonderte Aufnahme der Nummern 7 bis 8 (oder bis 9) auch nicht

der Nummer 1, wonach jede Urkunde nur einmal gezählt werden darf. Denn die gesonderte Ausweisung ändert nichts daran, dass die Urkunde selbst nur einmal erfasst wird.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wurde berücksichtigt, dass ab 1.1.2022 nach § 51 Absatz 1 BNotO k.F. auch die Notarkammern für die Verwahrung von notariellen Akten zuständig sind, die Amtsgerichte hingegen nicht mehr. Im Übrigen entspricht dieser Absatz § 24 Absatz 3 DONot (2001).

Zu § 8

Die Vorschrift enthält nähere Bestimmungen zum Verfahren nach § 351 FamFG hinsichtlich in notarieller Verwahrung befindlicher Erbverträge. Die Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 entsprechen inhaltlich im Grundsatz § 20 Absatz 5 Satz 3 und 4 DONot (2001), wurden aber in einigen Einzelpunkten modifiziert.

So wurde Satz 1 zunächst insoweit angepasst, als nicht mehr nur ein Erbvertragsverzeichnis oder eine Erbvertragskartei (für die vor dem 1. Januar 2022 in notarielle Verwahrung gelangten Erbverträge) besteht, sondern die ab dem 1. Januar 2022 in notarielle Verwahrung gelangenden Erbverträge im Urkundenverzeichnis verzeichnet werden (vgl. dazu BR-Drs. 420/20 (neu), S. 53). In Satz 1 wird – in Anlehnung an § 20 Absatz 5 Satz 3 DONot (2001) – weiterhin verlangt, dass Notarinnen und Notare ihre – in der bisherigen Terminologie – Bücher und Verzeichnisse auf Erbverträge durchsehen, die sich seit mehr als 30 Jahren in notarieller Verwahrung befinden, und die Tatsache der Durchsicht und das Ergebnis in einem Vermerk dokumentieren. Aufgrund des erfahrungsgemäß sehr hohen Arbeitsanfalls im Notarbüro zu Jahresende wurde die Frist für die Durchsicht, die bisher am 31.12. des betroffenen Jahres endet, jedoch um wenige Wochen verlängert. Insoweit ist die Ermittlung nach § 351 FamFG für das jeweilige Kalenderjahr nunmehr zu Beginn des Folgejahres, spätestens bis zum 15. Februar durchzuführen. Dies ist in einem Vermerk zu dokumentieren, der selbstverständlich unmittelbar nach Abschluss der Durchsicht zu erstellen ist. Der Vermerk muss sich weiterhin nicht auf das Ergebnis der Ermittlung nach § 351 FamFG beziehen, sondern lediglich auf das Ergebnis der Durchsicht. Falls keine notariell verwahrten Erbverträge vorhanden sind, ist diese Tatsache in dem Vermerk niederzulegen. Der Vermerk ist in der Generalakte aufzubewahren. Auf die Wiederholung der Pflicht nach § 351 FamFG wurde verzichtet, weil die Notarinnen und Notare ihr bereits aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift selbst unterliegen (vgl. dazu BR-Drs. 420/20 (neu), S. 53).

Satz 2 entspricht im Grundsatz § 20 Absatz 5 Satz 4 DONot (2001) und ordnet wie bisher eine fünfjährige Überprüfungspflicht von Erbverträgen an, die nach der Prüfung gem. § 351 FamFG noch nicht abgeliefert wurden. Da diese weitere Überprüfung alle fünf Jahre jedoch – anders als die Dreißigjahresprüfung in § 351 FamFG – nicht

gesetzlich angeordnet ist, erscheint es angemessen, diese Fünfjahresprüfung für solche Erbverträge als entbehrlich zu erklären, zu denen zutreffende Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister vorhanden sind. Hierbei reicht es aus, dass sich die Verwahrstelle (also auch die „Amtsvorgängerinnen“ und „Amtsvorgänger“ der verwahrenden Notarinnen und Notare) einmal von der Richtigkeit der Verwahrangaben überzeugt hat. Dies erfolgt typischerweise durch einen Abgleich der vorliegenden notariellen Urkunde mit den Eintragungen im Zentralen Testamentsregister; falls der Notarin oder dem Notar zusätzlich eine Personenstandsurkunde der Erblasserin oder des Erblassers vorliegt, kann dieser Abgleich auch über diese Urkunde erfolgen; dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil sich auch die Sterbefallmitteilung an den in der Personenstandsurkunde enthaltenen Daten orientiert. Hat die Verwahrstelle sich einmal von der Richtigkeit der Verwahrangaben überzeugt, fällt die zugrundeliegende Urkunde nachfolgend nicht mehr unter die Pflicht zur kontinuierlichen Fünfjahresprüfung. Dann ist vielmehr die Sterbefallmitteilung nach § 78e Satz 1 BNotO ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit 2021 die Überführung erbforderrelevanter Urkunden abgeschlossen ist, dass das TVÜG außer Kraft getreten ist und daher das Zentrale Testamentsregister seine volle Leistungsfähigkeit erreicht hat. Insoweit ist mittelfristig auch mit einer Streichung des § 351 FamFG selbst zu rechnen (vgl. hierzu BT-Drs. 17/2583, S. 24; BR-Drs. 247/10, S. 48). Fehlt eine Eintragung im Zentralen Testamentsregister, kann diese von der Notarin oder vom Notar noch nachgeholt werden; abhängig vom Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde handelt es sich dann entweder um eine Mitteilung gemäß § 34a Absatz 1 BeurkG oder um eine Nacherfassung gemäß § 11 ZTRV (vgl. dazu Seebach, in: BeckOK BeurkG, 3. Ed. 2020, § 34a BeurkG, Rn. 6). Sofern sich die Verwahrstelle von der Richtigkeit der Verwahrangaben überzeugt hat, sollte sie dies zweckmäßigerweise ebenfalls in einem Vermerk dokumentieren, um dies der Aufsichtsbehörde nachweisen zu können und auch um dies einer späteren nachfolgenden Verwahrstelle zur Kenntnis zu bringen. Zudem wurde der Fünfjahreszeitraum nunmehr starr ausgestaltet und daher das Wort „spätestens“ gestrichen.

Satz 3 übernimmt inhaltlich § 20 Absatz 5 Satz 1 DONot (2001) hinsichtlich der elektronischen Mitteilung der Ablieferung an das Zentrale Testamentsregister. Weiterhin ist eine derartige Mitteilung nur veranlasst, wenn die Ablieferung aufgrund einer Überprüfung nach § 351 FamFG erfolgt; in den anderen Fällen der Ablieferung stellt bereits der Verfahrensgang (insbesondere über die Sterbefallmitteilung nach § 78e BNotO) sicher, dass die Registerbehörde von der Ablieferung Kenntnis erlangt.

Zu § 9

Die Überschrift entspricht derjenigen in § 25 DONot (2001), wurde jedoch in den Singular gesetzt.

Ferner ist in Bezug auf die Regelung insgesamt die Übergangsvorschrift des § 20

Absatz 1 zu beachten. Hinsichtlich nach dem bisher geltenden Recht fortgeführter Verwahrungsmassen (§ 76 Absatz 2 BeurkG) ist außerdem die Übergangsvorschrift des § 20 Absatz 3 zu beachten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Grundsatz § 25 Absatz 1 DONot (2001). Jedoch wurden hinsichtlich der Frist, hinsichtlich der äußeren Gestalt der Mitteilung sowie hinsichtlich der Vordrucke dieselben Modifikationen wie bei § 7 Absatz 1 vorgenommen; auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Ferner wird aus Muster 8 das Muster 2; das Muster wurde redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten der NotAktVV angepasst (insbesondere: Verwahrungsverzeichnis statt Masse- und Verwahrungsbuch) sowie an die in Absatz 2 teilweise neu vorgenommene Kategorisierung. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der Begründung zu den nachfolgenden Absätzen sowie in der Begründung zum Muster selbst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Grundsatz § 25 Absatz 2 DONot (2001), schafft aber vor dem Hintergrund von § 25 Absatz 1 Nummer 2 und 3 NotAktVV mit der Zahlungsmittelverwahrung eine neue Verwahrungsart. Die Bezugnahmen auf das Verwahrungs- und Massenbuch wurden durch Bezugnahmen auf das Verwahrungsverzeichnis (§ 21 NotAktVV) ersetzt. In Nummer 1 wird neu klargestellt, dass sich Abschnitt I der Übersicht wie bisher auf Geldverwahrungen bezieht (vgl. § 25 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV). Von den Geldverwahrungen sind jedoch nur noch Notaranderkonten erfasst, nicht mehr Sparbücher, die nunmehr in die Kategorie der Sachverwahrung (II.) oder der Zahlungsmittelverwahrung (III.) fallen, s. dazu sogleich. In Nummer 2 ist ähnlich der bisherigen Nummer 1 der Gesamtbestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge aufzuführen, wie er sich aus den Kontoauszügen ergibt. Die Eingabe dieses Betrages erfolgt manuell. In Nummer 3 ist sodann der Gesamtbetrag der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge aufzuführen, wie er sich aus dem Verwahrungsverzeichnis ergibt. Dieser Betrag wird vom System generiert und muss mit demjenigen der Nummer 2 übereinstimmen. Die manuelle Eingabe des Betrags nach Nummer 2 und der Abgleich mit dem softwaregenerierten Betrag nach Nummer 3 dient der Selbstkontrolle. Die bisherige Nummer 2 wurde hingegen ersatzlos gestrichen, weil der im Verwahrungsbuch aufzunehmende Überschuss nach § 11 Absatz 5 Satz 2 DONot (2001) im Verwahrungsverzeichnis nach §§ 21 ff. NotAktVV keine Entsprechung mehr hat (vgl. Weingärtner, in: Weingärtner/Gassen/Sommerfeldt, 13. Aufl. 2017, § 25 DONot, Rn. 5). In Nummer 4 ist – wie bisher in Nummer 3 – der Bestand der verwahrten Geldbeträge nach Massen gegliedert aufzuschlüsseln. Nummer 5 stellt – wie die bisherige Nummer 4 – die Verwahrung der Wertpapiere und Kostbarkeiten dar und weist diese dem Abschnitt II zu. Anders als bisher wird allerdings von Sachverwahrung gesprochen, um eine Abgrenzung zur Zahlungsmittelverwahrung zu treffen. Die Sonderregelungen zu den Einzelfällen der Wertpapiere und Zinsscheine sind hierbei

entbehrlich. Vielmehr geht bereits aus Satz 2 hervor, dass die Art der Verwahrung in der Spalte „Bemerkungen“ genau anzugeben ist; für das Verwahrungsverzeichnis selbst trifft außerdem § 26 NotAktVV nähere Bestimmungen. Die in das Verwahrungsverzeichnis eingetragenen Angaben werden von der Software des Elektronischen Urkundenarchivs ferner ohnehin in die Übersicht über Verwahrungsgeschäfte übernommen, daher enthält das Muster 2 an dieser Stelle auch die von § 26 Absatz 1 NotAktVV geforderten Detailangaben. Schließlich wird in Nummer 6 für den neuen Abschnitt III die neue Verwahrkategorie der Zahlungsmittelverwahrung eingeführt. Damit wird die in § 25 Absatz 1 Nummer 2 und 3 NotAktVV eingeführte Kategorie der Schecks oder Sparbücher, die zur Einlösung entgegengenommen wurden oder zur Auszahlung ausgestellt wurden, nachvollzogen. Zwar werden derartige Zahlungsmittelverwahrungen nur selten vorkommen. Dennoch ist es sinnvoll, diese unter einer neuen Kategorie zu erfassen. Nicht unter Zahlungsmittelverwahrungen, sondern unter Sachverwahrungen fallen hingegen Sparbücher oder Schecks, die nicht zur Einlösung auf das Anderkonto oder zur Auszahlung dienen, sondern schlicht verwahrt werden sollen.

In Satz 2 wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung an die neue Gliederungsstruktur und an das neue Verwahrungsverzeichnis vorgenommen.

Im Gegensatz zu § 25 Absatz 2 DONot (2001) wird in der Übersicht nicht mehr wie bisher auf den Kenntnisstand des Notars über den Stand des Kontos am Jahresabschluss abgestellt (vgl. dazu Renner, in: Armbrüster/Preuß/Renner, 8. Aufl. 2020, § 25 DONot, Rn. 5). Stattdessen ist nunmehr maßgeblich die tatsächliche Wertstellung zum 31. Dezember. Diese Änderung führt zu einer Vereinfachung der Darstellung, weisen die Anderkonten führenden Banken doch die Kontostände in aller Regel auch zum 31. Dezember aus. Da die Übersicht bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres eingereicht werden kann, besteht auch kein Grund dafür, weiterhin auf den Wissensstand des Notars am 31. Dezember Bezug zu nehmen.

Schließlich wird eine Bezugnahme auf das Wertstellungsdatum der letzten Eintragung im Verwahrungsverzeichnis vorgenommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Anpassung dahingehend, dass im Rahmen der Versicherung der Notarin oder des Notars nicht mehr nur auf Gliederungspunkt I 3 abgestellt wird. Vielmehr ist – da Sparbücher unter den Abschnitt II oder III fallen – generell zu versichern, dass alle für Anderkonten, Sparbücher oder Schecks aufgeführten Geldbeträge mit den Kontoauszügen oder Guthaben übereinstimmen. Schließlich erfolgt für den Fall der elektronischen Anderkontenführung die Bezugnahme auf elektronische Umsatzmitteilungen. Der bisherige Halbsatz 2 kann wegfallen, weil das Unterschriften- oder Schriftformerfordernis nunmehr in § 16 Absatz 3 enthalten ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 25 Absatz 4 DONot (2001).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 verwirklicht dasselbe Ziel wie § 25 Absatz 5 DOnot (2001), verlagert die Pflicht zur Einreichung der Übersicht jedoch auf die „Amtsnachfolgerin“ oder den „Amtsnachfolger“. Nach der bisherigen Regelung ist die entsprechende Übersicht von der Notarin oder dem Notar einzureichen, „wenn das Amt wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 47 Nummer 1 BNotO) [gemeint sein dürfte § 47 Nummer 2 BNotO] oder gemäß § 47 Nrn. 2 bis 7 BNotO erlischt“. Dies führt zu mehreren Schwierigkeiten. Zum einen führt diese Regelung dazu, dass die Aufsichtsbehörde nicht bei jedem Übergang der Verwahrzuständigkeit eine Übersicht über Verwahrungsgeschäfte erhält, weil der Fall des Amtserlöschens wegen Todes und wegen Entlassung aus dem Amt hiervon nicht erfasst sind (und im Fall des Todes auch gar nicht erfasst sein kann). Weiter dürfte es auch in den Situationen des § 47 Nummer 5 bis Nummer 7 BNotO (straferichterliche Verurteilung; Amtsenthebung; disziplinargerichtliches Urteil) nicht möglich und teilweise auch nicht erwünscht sein, dass die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber eine entsprechende Übersicht aufstellt. Schließlich ergeben sich nach Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs zusätzliche technische Fragestellungen, da der Zugang der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers zum Verwahrungsverzeichnis mangels Berechtigung nicht mehr möglich ist. Die Neuregelung nimmt daher stattdessen die „Amtsnachfolgerin“ oder den „Amtsnachfolger“ in Bezug und erlegt die Pflicht zur Übermittlung einer entsprechenden Übersicht jeder Notarin oder jedem Notar (oder über § 19 Absatz 1 jeder Notariatsverwalterin oder jedem Notariatsverwalter) auf, die oder der nicht nur vorübergehend die Verwahrzuständigkeit für eine bereits bestehende Verwahrmasse neu erlangt hat. Bei Notarinnen und Notaren trifft dies dann zu, wenn ihnen eine Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO übertragen (oder nach § 51 Absatz 3 Satz 1 BNotO wieder übertragen) wurde. Denn die Übertragung der Verwahrzuständigkeit nach § 51 BNotO bezieht sich nach § 58 Absatz 3 Satz 1 BeurkG ausdrücklich auch auf Anderkonten; weiter ist § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO so auszulegen, dass auch verwahrte Wertpapiere und Kostbarkeiten davon erfasst sind (vgl. Frisch, in: BeckOK BNotO, 4. Edition 2021, § 51, Rn. 61). Gemeint ist hierbei lediglich der Übergang der „abstrakten“ Verwahrzuständigkeit unabhängig davon, ob tatsächlich Verwahrungsmassen existieren; andernfalls wäre die statuierte Pflicht zur Übermittlung einer Fehlanzeige überflüssig. Die Pflicht nach Absatz 5 gilt allerdings nicht für eine lediglich vorübergehende Übergabe der Akten und Verzeichnisse an einen anderen Notar im Sinne des § 45 BNotO. In diesem Fall ist die Erstellung einer separaten Übersicht entbehrlich, weil § 45 BNotO einen nur vorübergehenden und äußerst seltenen Fall der Verwahrungsübernahme betrifft, der nicht mit dem Erlöschen eines Amtes verbunden ist und eher der Notarvertretung als der Notariatsverwaltung oder der „Amtsübernahme“ ähnelt. Hinzu kommt, dass eine derartige Verwahrungsübernahme nach § 45 Absatz 1 Satz 3 und 4 BNotO ohnehin der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist. Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter übernehmen die Akten und Bücher der Notarin oder des Notars einschließlich der Verwahrungsmassen ohne gesonderte Übertragung bereits ipso iure nach § 58

Absatz 1 BNotO mit ihrer Bestellung. Auch sie sind von der Pflicht zur Erstellung einer Übersicht über Verwahrungsgeschäfte betroffen. Damit ist sichergestellt, dass bei jedem Übergang der Verwahrzuständigkeit auf eine Notarin oder einen Notar oder auf eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter entsprechende Übersichten über Verwahrungsgeschäfte an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden. Zu übermitteln ist nicht zwingend eine separate Übersicht über alle neu übernommenen Verwahrungsgeschäfte, sondern es genügt eine Übersicht, die alle insgesamt bestehenden Verwahrungsgeschäfte umfasst. Die Übersicht betrifft die Wertstellung am Tag der Erlangung der neuen Verwahrzuständigkeit. Die Übergangsregelung des § 20 Absatz 3 kann selbstverständlich auch hier in Anspruch genommen werden. Ein übermäßiger Mehraufwand für die entsprechenden „Amtsnachfolgerinnen“ und „Amtsnachfolger“ ist hiermit nicht verbunden, da sie sich ohnehin alsbald einen Überblick über die Verwahrungsmassen zu verschaffen haben. Zudem ermöglicht das Elektronische Urkundenarchiv bei Übergang der Verwahrzuständigkeit eine unproblematische Übernahme des entsprechenden Verwahrungsverzeichnis. Entbehrlich erscheint es, eine entsprechende Pflicht für das Amtsgericht zu regeln, welches die Verwahrzuständigkeit erlangt. Denn dies wird in den seltensten Fällen gegeben sein, da auch dann, wenn eine Übertragung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO nicht stattfindet, in aller Regel zumindest eine Abwicklungsverwalterin oder ein Abwicklungsverwalter bestellt wird.

Weiter enthält der Absatz die klarstellende Regelung, dass die Übersicht oder die Fehlanzeige innerhalb von vier Wochen ab Erlangung der Verwahrzuständigkeit und die Übersicht nach den Wertstellungen des Tages der Erlangung der Verwahrzuständigkeit einzureichen ist. Die Fristsetzung geschieht in Anlehnung an die in Absatz 1 für die Jahresübersicht angeordnete Frist des 31. Januar. Gleichwohl ist es empfehlenswert, die Übersicht noch am Tag der Übernahme der Verwahrungsmasse vom System generieren zu lassen, um eine manuelle Nacherstellung zu vermeiden.

Zu § 10

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 1 DONot (2001). Die Gesetzesverweisung wurde auf § 62 BeurkG aktualisiert und die laufende Nummer des Verwahrungsbuches wurde durch die Massenummer (§ 23 Absatz 1 NotAktVV) ersetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 2 DONot (2001). Die Gesetzesverweisung wurde auf § 58 BeurkG aktualisiert. Die bisherige „Vertreterversammlung“ heißt nach § 83 Absatz 1 BNotO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer

Vorschriften (BGBl. 2021/I, S. 2154) nunmehr „Generalversammlung“, was hier ebenfalls berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 basiert im Grundsatz auf § 27 Absatz 3 DONot (2001), liberalisiert diese Vorschrift zur elektronischen Notaranderkontenführung aber in gewissem Maße. Bisher war die elektronische Notaranderkontenführung nur im Rahmen eines durch die Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag betriebenen Netzes oder aufgrund Individualzulassung durch die Landesjustizverwaltung gestattet. In den letzten Jahren hat sich das Online-Banking in vielerlei Hinsicht fortentwickelt, insbesondere haben sich die im Geschäftsverkehr eingesetzten Verfahren bewährt, was die Transaktionssicherheit, die Vertraulichkeit und die Authentizitätsprüfung angeht. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, grundsätzlich auch Fremdsysteme zuzulassen, wenn diese die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität hinreichend sicherstellen. Nach dem Vorbild des § 27 Absatz 2 DONot (2001) wird auch insoweit mit dem Regelungsinstrument der Anderkontenbedingungen gearbeitet, die von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer zu beschließen sind. Damit diese ergänzenden Anderkontenbedingungen die Grundlage für die elektronische Führung von Anderkonten bilden können, müssen sie Regelungen zu den bereits in § 27 Absatz 3 DONot (2001) aufgeführten Sicherheitszielen Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität enthalten (beispielsweise Vorgaben zur Transportverschlüsselung oder zu den Authentifizierungsverfahren), die dem besonderen Sicherheitsbedürfnis für Fremdgeldkonten angemessen Rechnung tragen. Die Einbeziehung dieser Sonderbedingungen in das Vertragsverhältnis zur anderkontenführenden Bank ist von der Aufsichtsbehörde in aller Regel bereits dadurch überprüfbar, dass das Konto von der Bank als Anderkonto bezeichnet ist. Zudem kann sich die Aufsichtsbehörde jederzeit die zugrundeliegenden Vertragsgrundlagen vorlegen lassen. Die Einbeziehung dieser Sonderbedingungen reicht hierbei aus. Nicht mehr erforderlich ist es, dass nach dem Vorbild des § 27 Absatz 3 DONot (2001) der jeweilige Zugangsweg einer eigenständigen Genehmigungspflicht durch die Landesjustizverwaltung unterliegt. Aufgrund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich des Onlinebanking – und dort insbesondere auch im Bereich der Transportverschlüsselung – ist es unnötig, jeden einzelnen „Zugangsweg“ einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, zumal auch der Begriff des „Zugangswegs“ Auslegungsschwierigkeiten bereitet. Vielmehr dürfte mittlerweile jede Banking-Software eine TLS-Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, sodass es ausreicht, wenn die Notwendigkeit der Verschlüsselung, ggf. auch die Art der Verschlüsselung, in die Sonderbedingungen aufgenommen wird. Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verweist in seinen Sicherheitshinweisen zum Online-Banking nur pauschal auf den TLS-Standard bei der Verschlüsselung (vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Online-Banking-Online-Shopping-und-mobil-bezahlen/Online-Banking/Sicherheitsmassnahmen/sicherheitsmassnahmen_node.html). Von größerer

Bedeutung sind demgegenüber die Sicherheitsverfahren, mittels derer die Autorisierung des jeweiligen Zahlungsvorgangs bewirkt wird. Hier existieren unterschiedliche Verfahren, etwa das PIN/TAN-Verfahren, das mTAN-Verfahren, App-basierte Verfahren oder Verfahren mit kryptographischen Hardwarekomponenten. Aufgrund der überragenden Bedeutung dieses Sicherheitsverfahrens ist nochmals ausdrücklich erwähnt, dass dieses Bestandteil der ergänzenden Sonderbedingungen sein muss. Hierbei dürften nur solche hochsicheren Verfahren in Frage kommen, die nach der Rechtsprechung des BGH zum Zahlungsdiensterecht aufgrund ihrer praktischen Unüberwindbarkeit einen Anscheinsbeweis bezüglich der Autorisierung für sich in Anspruch nehmen können (vgl. dazu BGH, NJW 2016, 2024, 2026 ff.). Dies dürfte insbesondere auf Sicherheitsverfahren mit kryptographischer Hardwarekomponente zutreffen. Die Rechtsaufsicht über die von der Generalversammlung beschlossenen Sonderbedingungen liegt beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die elektronische Notaranderkontenführung gegenüber der papiergebundenen Anderkontenführung ein geringfügig höheres Risiko aufweist. Dieses von den Notarinnen und Notaren zu tragende zusätzliche Risiko kann durch Versicherungen abgedeckt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 4 DONot (2001). Die Gesetzesverweisung wurde auf § 58 BeurkG aktualisiert. § 27 Absatz 4 Satz 6 entfällt, weil dessen Regelungsgehalt bereits in § 41 Absatz 2 Nummer 5, Absatz 4 NotAktVV seine Entsprechung findet. Zudem ist es nunmehr möglich, die in Satz 3 und 4 im Rahmen der Ausführungsbestätigung oder Globalbestätigung jeweils vorgesehene Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Dies erleichtert den Umgang in der Praxis. Durch die mit der elektronischen Form verbundene qualifizierte elektronische Signatur der Bestätigung sind auch Integrität und Authentizität der Ausführungsbestätigung nach Satz 3 oder der Globalbestätigung nach Satz 4 sichergestellt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 5 DONot (2001). Bisher wurde als Abrechnung eine Kopie aus dem Massenbuch nicht als ausreichend erachtet, weil dort nach dem Eingangsdatum der Kontoauszüge und nicht nach dem Wertstellungsdatum verbucht wird (vgl. etwa Weingärtner, in: Weingärtner/Gassen/Sommerfeldt, 13. Aufl. 2017, § 27 DONot, Rn. 39). Zukünftig wird ein entsprechender Auszug aus dem Verwahrungsverzeichnis diesen Anforderungen jedoch genügen, weil dort (auch) das Wertstellungsdatum vermerkt ist. Die bisher in § 27 Absatz 5 DONot enthaltene Anknüpfung an die Abwicklung der Masse wurde durch den „Abschluss des Verwahrungsgeschäfts“ ersetzt und damit an die Terminologie der NotAktVV angeglichen (§ 22 Nummer 6 NotAktVV).

Zu § 11

Zu Absatz 1:

Nach dem Vorbild des bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 3 DONot (2001) wird das Regelungsinstrument der Bescheinigung des Systembetreibers genutzt, um die Einhaltung der von § 43 NotAktVV gestellten Anforderungen sicherzustellen. Diese Bescheinigung ist nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 NotAktVV in die Generalakte aufzunehmen. Die Bescheinigung bedarf keiner speziellen Form.

Zu Absatz 2:

Die Software für die Führung des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses und der elektronischen Urkundensammlung wird den Notarinnen und Notaren von der Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde zur Verfügung gestellt. Nicht nur die Hardware des Elektronischen Urkundenarchivs, sondern auch die zu dessen Führung von der Bundesnotarkammer bereitgestellte Software ist Bestandteil des von der Bundesnotarkammer nach § 78h Absatz 1 Satz 1 BNotO zu betreibenden Systems, das von den Notarinnen und Notaren nach § 55 Absatz 1 BeurkG-2022 zwingend zu nutzen ist. Gleichwohl werden von der Bundesnotarkammer auch Schnittstellen angeboten, die die Datenübernahme von und in Drittsoftware ermöglichen. In der ersten Ausprägung wird es sich dabei um Möglichkeiten zum Import und Export über das Dateisystem handeln. Wenn Notarinnen und Notare solche Drittsoftware zur Arbeitserleichterung nutzen, muss dennoch uneingeschränkt die Einhaltung der §§ 78h Absatz 1 Satz 1 BNotO, 55 Absatz 1 BeurkG-2022 und damit die Zuverlässigkeit der Führung der Verzeichnisse und der elektronischen Urkundensammlung sichergestellt sein. Hierzu gehört, dass die Herstellerinnen und Hersteller der Drittsoftware nur die offiziell bereitgestellten Schnittstellen nutzen und diese ordnungsgemäß anbinden. Dies ist durch eine Herstellerbescheinigung nach dem Vorbild des bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 3 DONot (2001) zu belegen.

Zu § 12

§ 12 enthält detaillierte Vorschriften zur Herstellung von Papierurkunden (Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften). Die Vorschrift entspricht im Grundsatz § 29 Absätze 2 bis 4 DONot (2001), wurde aber in einigen Punkten an die fortschreitende technische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung angepasst. Durch die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs (und damit der elektronischen Urkundensammlung neben der Urkundensammlung in Papier) wurde die Aufbewahrungsfrist für Papierurkunden auf 30 Jahre gesenkt (vgl. § 50 Absatz 1 Nummer 3 NotAktVV). Vor diesem Hintergrund verlieren die bisher in § 29 Absätze 2 bis 4 DONot (2001) geregelten Vorschriften zur Sicherstellung der Lesbarkeit, Dauerhaftigkeit und Fälschungssicherheit von Papierurkunden zwar etwas an Bedeutung, weshalb einzelne Bestimmungen aus Gründen der praktischen

Handhabbarkeit zum Beispiel im Hinblick auf die verwendbaren Papiersorten großzügiger ausgestaltet werden können. Es besteht jedoch weder Anlass dafür, diese Vorschriften gänzlich zu streichen, noch dafür, sie strenger als bisher auszugestalten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält im Wesentlichen unverändert die Bestimmungen von § 29 Absatz 2 DONot (2001). Absatz 1 der DONot (2001) ist in § 3 Absatz 1 NotAktVV aufgegangen, weshalb diese Vorschrift hier nicht wiederholt werden muss. Die bisher in § 29 Absatz 2 DONot (2001) enthaltenen Spiegelstriche wurden zur besseren Zitierbarkeit in Nummern überführt, wie dies auch in anderen Vorschriften der DONot (vgl. etwa § 24 DONot (2001)) schon bisher üblich ist.

In Satz 1 werden die Vorgaben hinsichtlich des zu verwendenden Papiers etwas liberalisiert. Zum einen enthält die neue Formulierung nicht mehr die Vorgabe, dass holzfreies Papier zu verwenden ist. Vielmehr wird auf die Norm DIN EN ISO 9706 zur Alterungsbeständigkeit Bezug genommen. Nach dieser Norm ist eine Vielzahl handelsüblicher Papiere zertifiziert, sodass dies keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der verwendbaren Papiersorten darstellt; dadurch ist zukünftig insbesondere auch die Verwendung bestimmter Recyclingpapiersorten möglich (vgl. dazu Krebs, MittBayNot 2005, 363, 363). Zum anderen wurde die Vorgabe gestrichen, dass das Papier im DIN-Format gehalten sein muss. Bei Kartendarstellungen und Ähnliches nach § 9 Absatz 1 Satz 3 BeurkG ist eine Einhaltung dieser Vorgabe oftmals nicht möglich. Zudem ist der Nutzen einer derartigen Bestimmung zur Sicherstellung der Lesbarkeit, Dauerhaftigkeit und Fälschungssicherheit nur sehr begrenzt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Notarinnen und Notare auch ohne eine derartige Vorgabe weiterhin überwiegend Urkunden im DIN-Format erstellen werden.

Satz 2 betrifft die zur Herstellung von Papierurkunden zulässigen Druck- und Schreibverfahren. Selbstverständlich ist unter „Herstellung“ auch die Unterschrift von Notarin oder Notar und Beteiligten zu fassen, was keiner ausdrücklichen Klarstellung im Regelungstext bedarf.

Nummer 1 übernimmt im Wesentlichen den ersten Spiegelstrich von § 29 Absatz 2 Satz 2 DONot (2001). Die Bezugnahme auf Typenrad Schreibmaschinen oder Nadeldrucker wurde allerdings ersatzlos gestrichen, weil derlei Beispiele nach dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung nicht mehr zeitgemäß erscheinen und überdies in den Regelungen der Nummer 1 enthalten sind.

Nummer 2 orientiert sich am zweiten Spiegelstrich von § 29 Absatz 2 Satz 2 DONot (2001), wird aber an die aktuelle Entwicklung angepasst. Zum einen wurde die Bezugnahme auf die Norm nach DIN ersatzlos gestrichen, weil diese durch die entsprechende ISO-Norm abgelöst wurde. Weiter ist nicht ersichtlich, warum neben ISO-zertifizierten Pasten-Kugelschreibern nicht auch – mittlerweile übliche – Tintenroller und Gelroller zum Einsatz kommen dürfen, soweit sie ebenfalls die entsprechende ISO-Zertifizierung zur Dokumentenechtheit besitzen.

Nummer 3 entspricht wortlautgleich dem dritten Spiegelstrich von § 29 Absatz 2 Satz 2 DONot (2001).

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen dem vierten Spiegelstrich von § 29 Absatz 2 Satz 2 DONot (2001). Jedoch wurde die Bezugnahme auf die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin als Vorgängerinstitution der Papiertechnischen Stiftung in Heidenau (PTS) ersatzlos gestrichen, weil diese keine Praxisrelevanz mehr haben dürfte. Gleichwohl bleibt ein entsprechendes Prüfzeugnis dieser Institution weiterhin statthaft. Ebenso muss ein einmal für einen Produkttyp erteiltes Prüfzeugnis nicht erneuert werden. Dies gilt insbesondere auch für Prüfzeugnisse, die hinsichtlich eines Farbdruckgeräts nur in Bezug auf dessen Schwarzdruckeigenschaften erteilt wurden. Dies dürfte jedoch jedenfalls für neuere Farbdruckgeräte zunehmend weniger Relevanz haben, weil die PTS ihr Prüfverfahren mittlerweile auf die Farbdruckeigenschaften ausgeweitet hat. Neu ist, dass die im jeweiligen Prüfzeugnis der PTS aufgeführten Tinten- oder Tonerpatronen zu verwenden sind. Nach den von der PTS berichteten Erfahrungen können nämlich sonstige, nicht im Rahmen der Prüfung verwendete Patronen eine deutliche Verschlechterung der Fälschungssicherheit nach sich ziehen. In aller Regel verwendet die PTS sogenannte „Original-Patronen“, also dasjenige Zubehör, das von der Geräteherstellerin oder vom Gerätehersteller vorgesehen ist. In der Praxis wird ein Großteil der Notarinnen und Notare ohnehin auf derartige „Original-Patronen“ zurückgreifen, schon um Gewährleistungs- oder Garantieansprüche nicht zu verlieren oder um die Leasingbedingungen einzuhalten. Weiterhin besteht jedoch keine Veranlassung, auch die Nachahmung weiterer im Rahmen der PTS-Prüfung erfüllter Laborbedingungen (etwa Papiertyp, Luftfeuchtigkeit, Temperatur o.ä.) vorzuschreiben. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Papierurkunden auf 30 Jahre.

Nummer 5 entspricht wortlautgleich dem fünften Spiegelstrich von § 29 Absatz 2 Satz 2 DONot (2001).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 3 DONot (2001). Anstelle des nicht fassbaren Kriteriums der „haltbaren“ Stempelfarbe wurde jedoch Anlehnung an zwei Normen für Schreibstifte genommen. Stempelfarbe, die den Anforderungen dieser Normen entspricht, ist im allgemeinen Schreibwarenhandel zu allgemein üblichen Preisen erhältlich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht wortlautgleich dem Absatz 4 von § 29 DONot (2001).

Zu § 13

Bei der Überführung eines Papierdokuments in die elektronische Form zur Einstellung

in das Elektronische Urkundenarchiv ist die Einhaltung der von § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG gestellten Anforderungen sicherzustellen. Demnach ist durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen. Diese Anforderungen sind insbesondere durch die organisatorische Gestaltung des Scanprozesses, aber auch durch die eingesetzten Scanner und die verwendete Software zu erfüllen. Dieser Nachweis kann durch die Gestaltung des Scan-Prozesses im Rahmen eines nach der Technischen Richtlinie RESISCAN des BSI zertifizierten Muster-Scanprozesses der Bundesnotarkammer geführt werden (vgl. schon BT-Drs. 18/10607, S. 89). Die Muster-Verfahrensdokumentation wird unter urkundenarchiv.bnotk.de veröffentlicht, sobald die Zertifizierung erfolgt ist, und wird auch den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Nach dem Regelungsvorbild des bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 3 DONot (2001) wird bezüglich der eingesetzten technischen Mittel das Regelungsinstrument der Bescheinigung der Hard- oder Softwareherstellerin oder des Hard- und Softwareherstellers genutzt, der die Erfüllung der Muster-Verfahrensdokumentation der Bundesnotarkammer zu bescheinigen hat. Diese Bescheinigung ist nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 NotAktVV in die Generalakte aufzunehmen. Die Bescheinigung bedarf keiner speziellen Form und unterliegt keinem „Verfallsdatum“. Alternativ kann die Erfüllung der von § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG gestellten Anforderungen auch auf sonstige Weise nachgewiesen werden, etwa durch ein Sachverständigengutachten oder eine individuelle Zertifizierung eines Notarbüros. Dies dürfte jedoch aufgrund des damit verbundenen Aufwands nur in seltenen Fällen praxisrelevant werden.

Zu § 14

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 30 Absatz 1 Satz 2 DONot (2001). Auf eine Wiederholung des Inhalts von § 44 BeurkG, wie von § 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 DONot (2001) vorgenommen, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Normklarheit verzichtet. § 44 BeurkG ist aber weiterhin im Regelungstext in Bezug genommen. Ebenfalls nicht erforderlich ist eine Erstreckung auf Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften, wie dies § 30 Absatz 1 Satz 1 DONot (2001) vornimmt. Denn § 44 BeurkG, der lediglich von „Urkunden“ spricht, umfasst bereits diese drei Unterfälle der Urkunde.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 nimmt Anlehnung an § 18 Absatz 2 DONot (2001) und bezieht sich auf Unterlagen, die der Urkunde beigelegt werden, ohne mit ihr verbunden werden zu müssen. Dies betrifft die Fälle von § 31 Absatz 3 und Absatz 4 NotAktVV, also etwa Vertretungsnachweise oder Genehmigungen, nicht jedoch die Fälle von §§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 3, 14, 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeurkG, die nach § 44 Satz 2 BeurkG gerade mit der Urkunde verbunden werden müssen. Für die nur beizufügenden

Unterlagen bestimmt die Regelung, dass sie auch durch Klebstoff angefügt werden können; dies schließt natürlich nicht aus, dass auch sie „überobligatorisch“ nach § 44 BeurkG mit Schnur und Siegel verbunden werden. Absatz 2 Satz 2 bestimmt weiter, dass diese Unterlagen mit Urkunden, die in Papierform nicht länger als 30 Jahre aufbewahrt werden müssen (etwa die in der Urkundensammlung verwahrten Dokumente, vgl. § 50 Absatz 1 Nummer 3), auch durch Heftklammern verbunden werden können. Dieser neu eingefügte Zusatz kommt Bedürfnissen aus der Praxis nach. Durch die Einführung der elektronischen Urkundensammlung im Rahmen der Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs wird die Aufbewahrungsfrist für gewisse Urkunden von 100 auf 30 Jahre reduziert. Insoweit ist es vertretbar, für die entsprechende Verbindung mit den in Satz 1 genannten Unterlagen auch Heftklammern zuzulassen, weil eine derartige Verbindung wesentlich praktikabler ist als das Heften von Klebverbinden. Die durch den Rostansatz der Heftklammer ggf. zu erwartende Beeinträchtigung des Papiers (vgl. Eickelberg, in: Armbrüster/Preuß/Renner, DONot, 8. Aufl. 2020, § 18 DONot, Rn. 22) ist nach 30 Jahren noch nicht zu erwarten; hinzu kommt, dass auch im Falle des Anklebens auf Dauer Beeinträchtigungen der Klebkraft zu besorgen sind. Schließlich ist das Verlustrisiko aufgrund der „doppelten“ Speicherung der Urkunden in der elektronischen Urkundensammlung ohnehin minimal. Absatz 2 Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 18 Absatz 3 DONot (2001).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht weitgehend wortlautgleich § 31 DONot (2001). Allerdings ist ein klarstellender Satz angefügt worden, der für den notariellen Bereich lediglich bildlich aufgedruckte Siegel verbietet. Ein solcher bloßer Druck gewährleistet keine hinreichende Fälschungssicherheit und wäre nicht geeignet, die Funktion zu erfüllen, die der Gesetzgeber dem notariellen Siegel zugeschrieben hat (vgl. § 39 BeurkG).

Zu § 15

§ 15 entspricht § 32 DONot (2001), allerdings wurde die Überschrift in „Verfahren“ geändert.

Zu § 16

Die neu geschaffene Regelung beschäftigt sich mit denjenigen Dokumenten (insbesondere Übersichten), die an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln sind. Die Regelung ist nicht abschließend. Es ist aber sachgerecht, an dieser Stelle überblicksartig diejenigen Dokumente aufzuführen, die nach den Vorschriften der DONot zu bestimmten Zeitpunkten oder anlassbezogen an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden müssen. Hierbei handelt es sich nur um in der DONot enthaltene Übermittlungspflichten; andere Rechtsquellen finden keine Berücksichtigung (so etwa

die Meldepflichten nach § 34 BNotO). Die hier vorgenommene Zusammenfassung der Übermittlungspflichten ermöglicht außerdem in Absatz 3 eine gemeinsame Bestimmung zu Form und äußerer Gestalt der Übermittlung.

Zu den Absätzen 1 und 2:

In den ersten beiden Absätzen werden zusammenfassend diejenigen Dokumente dargestellt, die nach der DONot turnusmäßig (Absatz 1) oder anlassbezogen (Absatz 2) an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu übermitteln sind. Die entsprechenden Aufzählungen sind nur deklaratorisch und nehmen die jeweiligen Einzelregelungen in Bezug.

Zu Absatz 3:

Die Sätze 1 und 2 enthalten eine zusammenfassende Regelung zur Form der Übermittlung der in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Dokumente. Insgesamt wird nun einheitlich normiert, dass die Schriftform erforderlich ist, was auch schon bisher weitgehend der Fall war (vgl. etwa Muster 7 der DONot (2001) oder § 25 Absatz 3 Hs. 2 DONot (2001)). Auch die Übermittlung dürfte insoweit nur in postalischer Form möglich sein. Ausdrücklich aufgenommen ist nunmehr jedoch die Möglichkeit, diese Schriftform im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durch die elektronische Form zu ersetzen. Dies greift den Rechtsgedanken der §§ 126a BGB, 3a VwVfG auf; insoweit kann die Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars ersetzt werden. Die Erstellung dieser Signatur ist der Notarin oder dem Notar aufgrund der für das elektronische Handelsregister und das Elektronische Urkundenarchiv vorzuhaltenden technischen Einrichtungen ohne Weiteres möglich. Die Übersichten können dann der Aufsichtsbehörde auf elektronischem Wege übermittelt werden, etwa über das EGVP. Dabei werden die sich aus § 18 BNotO ergebenden besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit auf allen Stufen der Übermittlung zu beachten sein.

Die Sätze 3 und 4 beschäftigen sich mit der Verwendung von Mustern und geben zusammenfassend den Regelungsgehalt von § 6 Absatz 3 DONot (2001) wieder. Neu aufgenommen wurde der Aspekt, dass nur Abweichungen von der inhaltlichen Gestaltung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Dies bedeutet, dass Fragen des reinen „Layout“ (z.B. Breite der Spalten etc.) hier nicht in Rede stehen.

Zu § 17

Die Norm enthält nähere Bestimmungen zum Zugang der Aufsichtsbehörde zu Akten und Verzeichnissen der Notarinnen und Notare. Diese Bestimmungen finden in der DONot (2001) kein Vorbild. Sie sind notwendig, um auch nach Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und der damit verbundenen Digitalisierung von Akten und Verzeichnissen eine effektive aufsichtliche Kontrolle der Notarinnen und Notare sicherzustellen.

Die Norm konkretisiert hierbei insbesondere § 93 Absatz 4 BNotO und die darin verankerten Pflichten der Notarinnen und Notare. Die äußeren Rahmenbedingungen (etwa Zugang zum Notarbüro, zur verwendeten Hard- und Software, Erläuterungen durch die Notarin oder den Notar) sind bereits in § 93 Absatz 4 BNotO detailliert ausgestaltet. Die Vorschrift gibt daher insbesondere nähere Vorgaben für die „inhaltliche“ Prüfung der Notartätigkeit, die durch den Zugang der Aufsichtsbehörde zu Akten und Verzeichnissen der Notarinnen und Notare erfolgt. Grundlage dieser inhaltlichen Prüfung sind die Akten und Verzeichnisse (und grundsätzlich nicht die Hilfsmittel, etwa die Notarsoftware und darin enthaltene Vorentwürfe, die noch kein Bestandteil der Nebenakte geworden sind), da es sich bei den Akten und Verzeichnissen um die maßgeblichen und verpflichtend zu führenden amtlichen Aufzeichnungen handelt (vgl. § 35 Absatz 1 BNotO). Bezüglich der Hilfsmittel kann die Prüfung selbstverständlich Aspekte umfassen, die zur Beurteilung der Amtsführung von Bedeutung sind, so etwa die Wahrung der Anforderungen des § 35 Absatz 2 Satz 2 BNotO.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bringt zunächst ebenso wie § 93 Absatz 1 BNotO zum Ausdruck, dass der Aufsichtsbehörde der ungehinderte Zugang zu den der Prüfung unterliegenden Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars zu gewähren ist. Unter Akten und Verzeichnissen werden die in §§ 1 und 2 NotAktVV näher aufgeführten Dokumente verstanden, und zwar unabhängig von der Art ihrer Führung (elektronisch oder in Papierform). Gleichzeitig wird mit Absatz 1 aber zum Ausdruck gebracht, dass der Zugang zu „sämtlichen“ Akten und Verzeichnissen, also zur Gesamtheit der Akten und Verzeichnisse, in der Geschäftsstelle zu gewähren ist. In Bezug auf die bisher in Papierform geführten Bücher und Verzeichnisse ist dies bereits aus praktischen Gründen nicht anders möglich. Dasselbe gilt aber ebenso zwingend für die zukünftig elektronisch zu führenden oder führbaren Akten und Verzeichnisse nach der NotAktVV. Denn § 93 Absatz 4 Satz 3 BNotO bestimmt ausdrücklich, dass § 78i BNotO unberührt bleibt. Der Zugang zum Urkundenverzeichnis, Verwahrungsverzeichnis und zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten steht demnach ausschließlich der für die Verwahrung zuständigen Stelle zu. Dem ist – bereits ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs zum Urkundenarchivgesetz – zu entnehmen, dass der Zugang auch nur von dieser Stelle, also von der einzelnen Notarin oder dem einzelnen Notar, vermittelt werden kann. „Für die Geschäftsprüfung durch die Aufsichtsbehörde gilt (...): Ein Zugang vom Arbeitsplatz der mit der Geschäftsprüfung beauftragten Person ist mit dem Grundsatz des § 78i BNotO-E nicht zu vereinbaren. Er ist deswegen aus Sicherheitsgründen schon technisch nicht vorgesehen. Vielmehr soll der Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv ausschließlich über das Notarnetz als einer von der Bundesnotarkammer nur den Notarinnen und Notaren eröffneten Zugangsstruktur sowie unter Zuhilfenahme erforderlicher Sicherungsmittel möglich sein“ (BT-Drs. 18/10607, S. 80 f.). Bereits ausweislich der Entwurfsbegründung zu § 93 BNotO ist also ein Zugang zur Gesamtheit der elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse

nur über einen Rechner in der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars möglich. Die Notarin oder der Notar muss der Aufsichtsbehörde hierfür insbesondere alle notwendigen Auskünfte erteilen und Hilfestellungen geben, um sich die Grundlagen der aufsichtlichen Überprüfung zu erschließen. Satz 2 stellt klar, dass der Aufsichtsbehörde hierbei für die Dauer der Geschäftsprüfung von einem Computer in der Geschäftsstelle ein uneingeschränkter Lesezugriff auf sämtliche Dateien, zu denen nach pflichtgemäßem Ermessen Zugang verlangt wird, einzuräumen ist. Satz 3 stellt klar, dass die Notarin oder der Notar die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen und der Aufsichtsbehörde die notwendigen Hilfestellungen zu geben hat. Insoweit wird sich die Geschäftsprüferin oder der Geschäftsprüfer aber wohl immer der Notarin oder des Notars als „Mittlerin“ oder „Mittler“ für den Zugang zu den elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen bedienen. Die Notarin oder der Notar ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Notarprüfung den freien Zugriff auf die elektronischen Systeme höchstpersönlich oder durch geeignetes Personal an einem oder mehreren Arbeitsplätzen uneingeschränkt zu gewährleisten. Ohnehin wäre eine Einsicht ohne Hilfe der zu prüfenden Notarin oder des zu prüfenden Notars mangels Beherrschung der ca. 20 bestehenden Notarsoftwareprogramme durch die Geschäftsprüferinnen und Geschäftsprüfer zwar nicht ausgeschlossen, aber erschwert. Hinzu treten insbesondere bezüglich der im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten Sicherheitserwägungen: Das Elektronische Urkundenarchiv wird durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 78i Satz 2 BNotO besonders hohen Sicherheitsanforderungen genügen. Zu diesen Maßnahmen werden unter anderem der Einsatz kryptographischer Hardwarekomponenten (Verschlüsselungskarten), ein besonders gesichertes Netz und spezielle organisatorische Konzepte gehören.

Zu Absatz 2:

Wie bisher muss es der Aufsichtsbehörde jedoch möglich sein, einzelne Bestandteile von Akten und Verzeichnissen zur Prüfung außerhalb der Geschäftsstelle zur Verfügung zu haben. Das wird durch Satz 1 klargestellt. Dies betrifft insbesondere einzelne Urkunden (und die dazu gehörigen Nebenakten), welche von der Aufsichtsbehörde einer näheren Überprüfung unterzogen werden sollen. Wie bisher darf die Aufsichtsbehörde derartige Einzeldokumente selbstverständlich auch zur effektiven Prüfung und Aufsicht außerhalb der Geschäftsstelle verbringen. Die Regelung spricht von „Bestandteilen“ der Akten und Verzeichnisse, weil die Systematik der NotAktVV unter einem Verzeichnis oder einer Akte den jeweiligen Verzeichnis- und Aktentyp versteht, so ist nach § 2 Nummer 5 NotAktVV etwa die Gesamtheit der Nebenakten eine „Akte“. Davon sollten aus Praktikabilitäts- wie auch aus Sicherheits- und Datenschutzgründen nur einzelne Bestandteile zur Prüfung außerhalb der Geschäftsstelle mitgenommen werden, so etwa einzelne Vorgangsakten (Urkunden und dazugehörige Nebenakten). Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass es nicht ausgeschlossen ist, im Einzelfall Verzeichnisinhalte aus mehreren Jahren anzufordern.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 Satz 1 werden weitere Pflichten zur Bereitstellung von Dokumenten geschaffen, die allerdings nur noch auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Geschäftsprüfung bestehen. Bei den Übersichten nach Nummer 1 und 2 handelt es sich um die Namensverzeichnisse, die nach § 13 DONot (2001) regelmäßig zum Jahresende zu erstellen waren. Sie können nun unschwer jederzeit aus dem elektronischen Urkundenverzeichnis oder dem elektronischen Verwahrungsverzeichnis generiert werden. Diese Bereitstellungspflicht besteht ferner auch gegenüber der Notarkammer, die nach § 67 Absatz 1 BNotO die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit unterstützt, und ist insoweit eine Konkretisierung von § 74 Absatz 1 BNotO. Satz 2 stellt klar, dass eine Anforderung dieser Dokumente im Einzelfall auch mehrere Jahrgänge umfassen kann.

Zu Absatz 4:

Das elektronisch geführte Urkundenverzeichnis erfasst viele dort enthaltene Daten in strukturierter Form. Dies ermöglicht es, individuelle Auswertungen nach speziellen Kriterien herzustellen, etwa eine Übersicht über alle Urkundengeschäfte unter Beteiligung einer bestimmten Person oder eine Übersicht über alle Erbschaftsausschlagungen. Absatz 4 macht diese erweiterte Möglichkeit auch für die Aufsicht fruchtbar und erlegt der Notarin oder dem Notar ausdrücklich die Pflicht auf, auf Anforderungen im Einzelfall derartige Auswertungen zu erstellen und zu übermitteln. Dies bezieht sich allerdings bereits dem Wortlaut nach nur auf Kriterien, die einer derartigen Auswertung durch die Software des Urkundenverzeichnisses zugänglich sind. Die Pflicht zur Herstellung individueller Auswertungen besteht ferner auch gegenüber der Notarkammer, die nach § 67 Absatz 1 BNotO die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit unterstützt, und ist insoweit eine Konkretisierung von § 74 Absatz 1 BNotO.

Zu Absatz 5:

Ausdrücklich wird in Absatz 5 klargestellt, dass die Notarin oder der Notar der Aufsichtsbehörde jederzeit auf Anforderung eine Saldenbestätigung der anderkontenführenden Bank zu einem bestimmten Stichtag zu Verfügung zu stellen hat.

Zu Absatz 6:

Im Interesse einer effektiven Aufsicht dürfte die Aufsichtsbehörde bei elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen, insbesondere Einzelurkunden, hierbei die Zurverfügungstellung in elektronischer Form bevorzugen, da dies die Auswertung erleichtern kann. Hierfür bestimmt Absatz 6, dass derartige elektronische Aufzeichnungen in dem für die elektronische Urkundensammlung vorgeschriebenen Format (§ 43 Absatz 2 NotAktVV) auf einem allgemein gebräuchlichen Datenträger

(zum Beispiel USB-Stick) zur Verfügung zu stellen sind. Zulässig ist aber auch eine elektronische Übertragung, wenn diese insbesondere im Hinblick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 18 BNotO eine hinreichend abgesicherte Übermittlung sicherstellt, etwa über ein besonderes elektronisches Postfach.

Zu § 18

Die neu eingeführte Regelung des § 18 konkretisiert den Gegenstand der regelmäßigen Amtsprüfung (§ 93 Absatz 1 Satz 1 BNotO), wie er im Grundsatz bereits in § 93 Absatz 2 BNotO dargestellt ist. Die Regelung dient dazu, die nach § 15 Absatz 2 im Grundsatz bei den Präsidentinnen und Präsidenten des Landgerichts oder den beauftragten Richterinnen und Richtern angesiedelte Amtsprüfung zu vereinheitlichen und gewissermaßen eine „best practice“ für den Rahmen einer kooperativen Prüfung festzulegen. Selbstverständlich ist, dass die Amtsprüfung eine gründliche und umfassende Überprüfung der Amtsführung durch die Notarinnen und Notare zum Ziel hat. Sie erfolgt jedoch schon alleine aufgrund der Amtsträgerstellung der Überprüften grundsätzlich in kooperativer und vertrauensvoller Weise, welche auch der sachlichen, personellen und organisatorischen Unabhängigkeit der Notarinnen und Notare Rechnung trägt. Die inhaltliche Gestaltung der Urkunden unterliegt nur insoweit der Aufsicht, als kein gestalterisches Ermessen der Notarin oder des Notars eröffnet ist und eine Bindung durch berufsrechtliche Pflichten besteht.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird durch eine generalklauselartige Formulierung zunächst klargestellt, dass Gegenstand der Amtsprüfung die Erledigung der Amtsgeschäfte ist und sich auf alle hierfür einschlägigen Vorschriften bezieht, wobei die typischerweise in Betracht kommenden Regelwerke exemplarisch – nicht abschließend – aufgezählt sind. Dadurch wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aufsichtsbehörden in Umfang und Ausgestaltung der Amtsprüfung selbstverständlich frei sind.

Zu den Absätzen 2 und 3:

In den Absätzen 2 und 3 wird mittels einer stichpunktartigen Aufzählung ein Mindestkatalog an Themen unterbreitet, mit denen sich die Prüfung in der Regel befassen muss. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Absatz 2 bezieht sich auf eher formelle Aspekte der Amtsprüfung, Absatz 3 auf den Inhalt der Urkundstätigkeit selbst, der nur stichprobenartig zu überprüfen ist. Die Vorschrift legt nur die Gegenstände der Prüfung dar; ein unterschiedlicher Prüfungsumfang oder eine unterschiedliche Prüfungstiefe im jeweiligen Prüfungsgegenstand kommt durch die Differenzierung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 nicht zum Ausdruck.

Zu den stichpunktartigen Aufzählungen ist folgende Erläuterung veranlasst:

- Absatz 2 Nummer 7 (Beschäftigung juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter): Auswirkungen dieser Beschäftigung auf den Grundsatz der

höchstpersönlichen Amtsausübung; Vorliegen einer nach § 25 Absatz 2 BNotO in Verbindung mit einer Rechtsverordnung erforderlichen Genehmigung.

- Absatz 2 Nummer 10 (Auftreten in Öffentlichkeit und Werbung): Insbesondere Beachtung des § 29 BNotO, des § 3 DONot und der Richtlinien der Notarkammer; insbesondere Prüfung von Amts- oder Namensschild, Briefpapier, Internetseite, (digitalen und analogen) Anzeigen und sonstigen Werbemitteln, Suchmaschinenoptimierung.
- Absatz 2 Nummer 11 (Fortbildung): Umfang der beruflichen Fortbildung gem. § 14 Absatz 6 BNotO.
- Absatz 2 Nummer 12 (Maßnahmen nach dem Datenschutzrecht): Insbesondere Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO; Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO; Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO; Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO.
- Absatz 2 Nummer 13 (Maßnahmen nach dem Geldwäscherecht): Insbesondere Risikoanalyse (§ 5 GwG); interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG); Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG); Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG); Meldepflichten (§§ 23a, 43 GwG).
- Absatz 2 Nummer 14 (Nebentätigkeiten und Gesellschaftsbeteiligungen der Notarin oder des Notars): Übereinstimmung mit den Vorgaben von § 8 BNotO und § 14 Absatz 5 BNotO.
- Absatz 3 Nummer 9 (Beachtung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen): Insbesondere Beachtung der Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB beim Verbrauchervertrag allgemein; Beachtung der §§ 305c, 307 Absatz 2 BGB insbesondere bei Baurägerverträgen und bei Grundschuldbestellungen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in besonderem Maße von unbestimmten, wertungsoffenen Rechtsbegriffen geprägt ist. Dies gilt insbesondere für § 308 BGB (Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeiten) und § 307 Absatz 1 (Kontrolle der Unangemessenheit einer Regelung). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch die Auslegung gesetzlicher Vorschriften von der Unabhängigkeit des Amtes geschützt ist und die Aufsichtsbehörde dem Notar die Wahl zwischen verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten zu überlassen hat (BGH, DNotZ 1972, 549). Der Notarin oder dem Notar ist deshalb eine weite Einschätzungsprärogative zuzubilligen. Ob eine Regelung einer Inhaltskontrolle standhält, hängt zudem maßgeblich von dem zugrunde liegenden Sachverhalt im Einzelfall ab, zu dessen Ermittlung die Notarin oder der Notar gem. § 17 Absatz 1 BeurkG verpflichtet ist. Der vollständige Sachverhalt lässt sich durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Amtsprüfung regelmäßig nicht (mehr) ermitteln, sodass sich die Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Evidenzfälle zu beschränken hat. Dies kommt auch in Absatz 1 Satz 3 zum Ausdruck, wonach die sachliche, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars zu

berücksichtigen ist. Weiter ist die Überprüfung nach Absatz 3 Halbsatz 1 hier ohnehin nur stichprobenartig.

- Absatz 3 Nummer 13 (Belehrungspflichten und Belehrungsvermerke): Insbesondere § 16 Absatz 2, 3; § 17 Absatz 2, 2a, 3; § 20, § 20a, § 21 Absatz 1; § 22 Absatz 1; § 23; § 24 Absatz 1; § 25; § 32 BeurkG.
- Absatz 3 Nummer 15 (Mitteilungspflichten der Notarin oder des Notars an Gerichte und Behörden): § 34a BeurkG; § 54 EStDV; §§ 7, 8 ErbStDV; § 18 GrEStG; § 195 BauGB; § 40 Absatz 2 GmbHG; § 1626d Absatz 2 BGB; § 1597a Absatz 2 BGB; § 56 Absatz 5 PStV; § 379 FamFG; § 44 Absatz 3 PStG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bezieht sich – in Ergänzung der in Absatz 2 und 3 enthaltenen Kataloge – schließlich auf die Kostenprüfung, soweit sie nicht bereits von einer Kasse übernommen wird (§ 113 Absatz 17 Satz 9, § 93 Absatz 3 Satz 4 BNotO). Die Kostenprüfung durch die Kasse wie auch durch die Aufsichtsbehörde ist als intensive regelmäßige Prüfung im gleichen Turnus ausgestaltet, die eine sehr enge Überwachung gewährleistet und dadurch auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Einheitlichkeit der Gebührenerhebung sicherstellt.

Zu § 19

Die Norm gibt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 33 Absatz 1 bis 4 und 6 DONot (2001) wieder.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Diese Absätze entsprechen weitgehend wortlautgleich § 33 Absatz 1 bis 3 DONot (2001). Allerdings fallen in Absatz 2 die Sätze 2 und 3 weg. Durch den bereits im Jahr 2017 in Kraft getretenen § 33 Absatz 1 Satz 3 BNotO, der wegen § 57 Absatz 1 auch für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter gilt, ist der Inhalt des berufsbezogenen Attributs im Signaturzertifikat einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters vollständig geregelt. Daher kann der frühere Satz 2 wegfallen. Auch für Satz 3 bleibt kein Anwendungsbereich mehr. Soweit die reinen Amtspflichten der Notariatsverwalterin oder des Notariatsverwalters betroffen sind, ist eine von § 33 Absatz 1 Satz 3, § 57 Absatz 1 BNotO abweichende Regelung in der DONot rechtlich nicht möglich. Soweit die Wirksamkeit einer elektronischen Urkunde betroffen ist, verlangt § 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG nur den mit dem Zeugnis verbundenen Nachweis der Notareigenschaft, so dass das Verfahren nach § 33 Absatz 2 Satz 3 DONot (2001) eine wirksame Beurkundung ermöglicht. Das gilt aber völlig unabhängig von einer Regelung dieser nach dem Beurkundungsgesetz ohnehin bestehenden Rechtslage in der DONot.

Zu Absatz 3:

§ 41 Absatz 1 Satz 2 BNotO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (BGBl. 2021/I, S. 2154) verwendet nunmehr den geschlechtsneutralen Begriff der „Notarvertretung“. Absatz 3 stellt klar, dass sich die einzelne zur Vertretung bestellte Person weiterhin auch „Notarvertreterin“ oder „Notarvertreter“ nennen kann. Verpflichtend ist dies nicht.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz orientiert sich inhaltlich an § 33 Absatz 4 Satz 2 DONot (2001). In Satz 1 soll den besonderen technischen Herausforderungen Rechnung getragen werden, für Notarvertretungen qualifizierte elektronische Signaturzertifikate mit funktionsbezogenem Attribut zu erteilen, wie sie in § 33 Absatz 1 Satz 3 BNotO verlangt werden. Notarvertretungen werden nicht auf Lebenszeit und mit Ausnahme der ständigen Vertretungen auch nicht für mehrere Monate, wie bei Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern, für ihr Amt bestellt. Die Aufnahme der spezifischen Attribute für jede einzelne, gegebenenfalls nur einen Tag dauernde Vertretung würde einen erheblichen technischen Aufwand mit sich bringen und könnte dazu führen, dass die technische Hilfslösung nach Satz 2 für weitere Jahre eingesetzt werden muss. Ein Bedürfnis für das spezifische Signaturattribut besteht nicht. Denn die Beurkundungsgewalt der Vertretung und damit die Wirksamkeit einer Urkunde ist bereits hinreichend dadurch belegt, dass die Eigenschaft der signierenden Person als Notarvertretung aus dem Signaturzertifikat ersichtlich ist und dass diese Eigenschaft durch die zuständige Notarkammer bescheinigt wird (§ 67 Absatz 3 Nummer 5 BNotO). Auch § 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG verlangt nur die Bestätigung der Notareigenschaft und nicht weitere Angaben wie Amtssitz, Amtsbezirk oder Ähnliches.

Für die Nachvollziehbarkeit, welche Notarin oder welcher Notar vertreten wurde, sind die bislang in § 33 Absatz 4 Satz 1 geforderten Angaben jedoch sinnvoll. Daher sind sie in die elektronische Urkunde aufzunehmen, wenn sie nicht aus dem Signaturattribut hervorgehen. Dadurch ist ein Anhaltspunkt gegeben, der im Einzelfall jederzeit eine Überprüfung der Wirksamkeit der Vertretungsbestellung und damit auch der Wirksamkeit der Urkunde ermöglicht.

Durch das in dem ansonsten unverändert übernommenen Satz 2 eingefügte „auch“ wird klargestellt, dass der Nachweis der Vertretungsbestellung nicht nur durch die technische Hilfslösung der Vertretungsbestellungsurkunde geführt werden kann, sondern auch auf sonstige Art und Weise, wenn diese den Anforderungen des § 39a Absatz 2 BeurkG genügt. Hierunter fällt insbesondere die Verwendung eines mit dem entsprechenden Vertretungsattribut ausgestatteten Signaturzertifikats.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 33 Absatz 6 DONot (2001). Für die entsprechenden Anzeigen wird nunmehr jedoch auf § 16 Bezug genommen, der nähere Bestimmungen trifft, insbesondere zu Form und Übermittlung. § 33 Absatz 5

DONot (2001) hingegen ist in § 11 NotAktVV aufgegangen und bedarf daher keiner Wiederholung in der DONot.

Zu § 20

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erklärt für Übersichten über die Urkundsgeschäfte und über die Verwahrungsgeschäfte des Kalenderjahres 2021 die Fortgeltung von § 24 und § 25 der DONot in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung. Hintergrund ist, dass der Export der Übersicht über die Urkunds- oder Verwahrungsgeschäfte aus dem Elektronischen Urkundenarchiv erst für Urkundsgeschäfte und Verwahrungsmassen des Kalenderjahres 2022 technisch möglich und sinnvoll ist. Da die Frist der §§ 24 und 25 der DONot in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung bis zum 15. Februar des Folgejahres reicht (somit für Urkundsgeschäfte und Verwahrungsmassen des Jahres 2021 bis zum 15. Februar 2022), muss im Wege einer Übergangsvorschrift die Fortgeltung der bisherigen Regelungen zu den Übersichten für Urkundsgeschäfte oder Verwahrungsmassen des Jahres 2021 angeordnet werden. Eine Anpassung an die nunmehr kürzeren Fristen des § 7 Absatz 1 und des § 9 Absatz 1 erscheint angesichts des Charakters als bloße Übergangsvorschrift entbehrlich. Die Übergangsvorschrift führt fernerhin auch dazu, dass Amtsgerichte, die für bis zum 31.12.2021 errichtete Urkunden noch Verwahrstelle sein können, nicht mehr aber für Urkunden, die danach errichtet wurden (vgl. § 51 Absatz 1 BNotO k.F.), bis zum 15. Februar 2022 ggf. eine Übersicht nach § 24 Absatz 3 der DONot in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung abzugeben haben.

Zu Absatz 2:

§ 8 verschiebt den Zeitraum, in dem die entsprechende Durchsicht der verwahrten Erbverträge zu erfolgen hat, vom Jahresende (vgl. § 20 Absatz 5 Satz 3 DONot (2001)) auf den Jahresbeginn des Folgejahres, namentlich auf den Zeitraum 1.1. bis 15.2. Um zu verhindern, dass am Jahresende 2021 (nach bisheriger Regelung) und gleich darauf am Jahresanfang 2022 (nach neuer Regelung) wiederum diese Durchsicht erfolgen muss, werden § 8 Sätze 1 und 2 erst ab dem 1.1.2023 für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 3:

Verwahrungsmassen, die vor dem 1.1.2022 bestanden, werden nach § 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG in der bisherigen Art und Weise weitergeführt, d.h. insbesondere mittels Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namensverzeichnis zum Massenbuch und Anderkontenliste. Die Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte wird bisher vom Notarbüro oder von der jeweiligen Notarsoftware erstellt, während die Übersicht über nach neuem Recht geführte Verwahrungsgeschäfte, die im Urkundenverzeichnis registriert sind, von der Software der Urkundenarchivbehörde bereitgestellt wird. Um unnötigen Mehraufwand bei der Zusammenführung der diesbezüglichen Daten für die

Übersichten zu vermeiden, ermöglicht diese Übergangsvorschrift, dass hinsichtlich der nach „altem Recht“ geführten Verwahrungsmassen eine separate Übersicht nach den alten Vorschriften erstellt werden kann. Dies ist ohnehin eine konsequente Fortführung der in § 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG angeordneten Fortgeltung der bisherigen Rechtslage. Eine zusätzliche Übersicht mit den Summen beider Übersichtsblätter anzuordnen, erscheint hierbei verzichtbar. Es wird allerdings die Option eröffnet, alternativ bereits auf die tatsächliche Wertstellung am 31.12. als maßgeblichem Zeitpunkt abzustellen, wie es § 9 dieses Entwurfs für die nach „neuem“ Recht geführten Verwahrungsmassen vorsieht. Insoweit wird auf die Begründung zu § 9 Bezug genommen.

Zu § 21

Die Norm enthält die Bestimmung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Die hier entworfene DONot ist als Ablöseregelung ausgestaltet, die zum 1.1.2022 an die Stelle der DONot (2001) tritt.

Zu Muster 1 (zu § 7)

Muster 1 (zu § 7) einer Übersicht über Urkundsgeschäfte entspricht weitgehend dem Muster 7 der DONot (2001), allerdings mit weiteren Einfügungen, nämlich zu Anträgen auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisse (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa), zu Auflassungserklärungen, die in einer vom Rechtsgrund getrennten Urkunde beurkundet wurden (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) und ggf. zu Bescheinigungen der Notarin oder des Notars (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc). Nähere Erläuterungen finden sich in der Begründung zu § 7.

Darüber hinaus wurde in den Fußnoten eine Anpassung an die NotAktVV bei Beurkundungen und Beschlüssen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sowie bei Vollstreckbarerklärungen vorgenommen. Außerdem wurde die Unterschrift der Notarin oder des Notars ans Ende der Übersicht gesetzt. Schließlich wurde vermerkt, dass bei Wahl der elektronischen Form die Unterschrift der Notarin oder des Notars entbehrlich ist, weil an deren Stelle die qualifizierte elektronische Signatur tritt.

Zu Muster 2 (zu § 9)

Muster 2 (zu § 9) eine Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte entspricht im Grundsatz dem Muster 8 der DONot (2001). Allerdings wurde die in § 9 Absatz 2 vorgesehene neue Gliederung in Geldverwahrungen, Sachverwahrungen und Zahlungsmittelverwahrungen umgesetzt, ferner auch die für Abschnitt I Nummer 1 und Nummer 2 vorgesehene neue Systematik des Gesamtbestands nach Kontoauszügen

oder nach Verwahrungsverzeichnis (vgl. hierzu näher die Begründung zu § 9). Außerdem wird durch Aufnahme eines Januardatums in den Bemerkungen zur letzten Eintragung verdeutlicht, dass nunmehr die Wertstellung zum 31.12. (oder – im Fall des § 9 Absatz 5 – zum jeweiligen Stichtag) der maßgebliche Zeitpunkt ist, was zur Folge haben kann, dass eine erst im Folgejahr erfolgte Eintragung im Verwahrungsverzeichnis Relevanz für die Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte hat. Ferner wurden für alle Verwahrungsarten Summenzeilen eingeführt und außerdem die Darstellung von Fremdwährungen ermöglicht.